

Y d
906



X 145.

1
2
3
4

3) 666 z. 667.



Contenta

- 1.) Pommersche Vorstellung des Klosters zu U. S. F. zu Magdeburg, Beytrag zu der Abscheu in Landesherrlichen Augen über die Dreyzehnt, wegen faulh. Kloster 1686. 4.
- 2.) Ordnung Statuta und Verfassung ein selbiger bey dem Frauenkloster zu U. S. Frauen in Magdeburg seit der Reformation in Übung gebracht 1698.
- 3.) D. Phil. Müller's Lütz. Vorstellung von der christlichen Mauer des Klosters ejusq. progr. In memoriae secularis reformati monasterii B. Mar. Virg. Magdeb. Anno 1698. bey dem faulden größten Hübel von der Dreyzehnt selbigen Klosters
- 4.) Grosse Gottfried'sche Schenkungsurkunde wegen der Dreyzehnt des höchsten des Königl. Klosters U. S. F. zu Magdeburg von Vorbesten auf in ungarischen Dreyzehnt zu bringen. Magdeb. 1750.

x

[Faint red scribbles or markings at the top edge of the page]



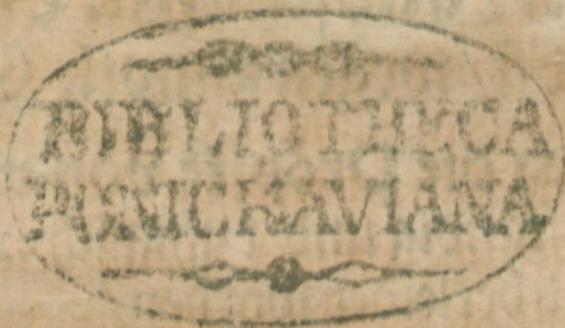
Summarische Vorstellung
Des Closters zu unser Lieben Frauen zu
Magdeburg befugnisses

Zu der Assessur im Landschafft. Engern Aufz-
schusse daselbst/ wegen sämptl. Clöster/

Und wie solche durch die Pröpste von undencklichen
Jahren her beständig und ruhiglich exercirt
und bekleidet worden/

Aus denen Actis zu bessern Unter-
richt in Druck gegeben.

Im Jahr M. DC. LXXXVI.





Einnach die Pröbste des Closters zu Unser
Lieben Frauen in der alten Stadt Magdeburg / bey dem
Landschafft. Engern oder Kleinen Ausschosse daselbsten /
von wegen sämbtlicher Klöster des Landes / ihre ordentli-
che Stelle / Session und Votum, nechst dem Directore, von undenckli-
chen Zeiten beständig und ruhiglich gehabt; Auch der zeit Probst/
Philip Müller SS. Theol. Doctor, und dero / wie auch Eloquent.
& Poës. Professor Publicus bey der Universitac Jena / so wohl von
E. Löbl. Landschafft als den Klösterl. Convent, durch fürnehme
Personen schrift und mündlich angelangt und bewogen worden
sich solcher Probstey und anhängiger Functionen zu unterziehen:
Allein noch vor seinem Anzuge / durch ein und andern / H. D. Sebastian
Göbel / weiland Abt zu Bergen / und nachhero H. Placidus Mein-
ders / Päpstlicher Apt zu Ammensleben / unter erwehnten fast fremb-
den Anlasse / neuerlich und eigenmächtiglich / ohnerachte vorige und
jetzige hochlöbliche Landesfürstliche Herschafft ein solches erstlich
inhibirt und verboten / vor und eingetrungen werden wollen: Als hat
die euserste Notdurfft des bedrängten Closters und Gemeines Bestens
erfordert / bey solchen unbillichen præjudicirlichen un schädlichen factis,
die wahre bewandnis der Sachen / allen und jeden / zumahl übelberich-
teten / zu diensamen Unterrichte / fürklich / jedoch mit vorbehalt mehrer
Ausführung / und niemand zu Lieb oder Leide / disfalls vorzustellen.
I. Das die Jura, Privilegia, Dignitates und Prærogativæ der Stän-
de dieses Landes insgesamt / und eines jeden besonders / in der Obser-
vantz und altem Herkommen beruhen / wie es auch unter andern in des
nen

nen Verfassungen / Constitutionen, Land und Ausschus / Tages /
Abschieden enthalten / und in unverrückter observantz und ruhiger
possession hergebracht ist. Nach solchen Principiis ist unlaugbar
daß bey dem Prælaten / Stande der Abbas Bergensis und Præ-
positus B. M. V. die ersten Membra jederzeit gewesen und noch
seind. Und nach dem aus gesambten Ständen / zu Ersparung grosser
Kosten und bequemer Expediirung gewisser Sachen / einen Grossen
und Kleinen Ausschus zu formiren man vor gut befunden / sind / wie
aus denen Städten gewisse Ausschus / Städte / also auch aus dem Præ-
laten / Stande gewisse subjecta zu dem grossen und kleinem Ausschusse
deputiret / und wenn dieselben Prælaten abgegangen / die Successores
wiederum recipiret und durch die Landes / Herr schafft confirmiret
worden / nicht anders als die einmahl recipirten Ausschus / Städte je-
derzeit bey denen Ausschüssen geblieben sind. Mit denen von der Mits-
terschafft aber hat es ein andere Bewandtnis / weil es bey denselben eine
dignitas und munus personale ist / und nur auff die Creise gesehen
wird / das aus einem jeden der völlige numerus bey behalten werde.

Gleich wie nun der Abbas Bergensis perpetuirlich das erste
und führnehmste membrum in dem grossen Ausschusse ist / und dessen
von seinen Mitständen durch eine wiedrige Wahl nicht kan entsetzt und
priviret werden / weil es eine prærogativa realis Prælaturæ Bergen-
si inseparabiliter annexa ; Also hat die Prælatura vel Præposi-
tura B. M. V. dieses inseparabile annexum, das dessen legitimus
Possessor allezeit à tempore immemoriali und so lange etwas von
dem Kleinen Ausschusse gelesen wird / post Directorem aus dem Mits-
keln E. Hochw. Dom Capituls / von den Prælaten der erste in dem Klei-
nen Ausschusse gewesen / und bis auff den letzt verstorbenen / nullo in
contrarium exemplo existente, allezeit durch gemeine Landschafft
auf Land und Ausschus / Tage dazu deputiret und von denen Landes
Herrn p. c. gnädigst confirmiret worden.

Solches ist 2. ex perpetuo recessuum Provincialium tenore
bey den Land und Grossen Ausschustagen zusehen. Als Anno 1570.

zu Halle. 1572. zu Halle. 1572. zu Magdeburg. 1573. zu Wolmirstedt.
1573. zu Magdeburg und 1578. zu Halle 1579. zu Halle 1599. zu Hal-
le/und allen folgenden. In welchen allen / unter denen benahmten
Ständen des Grossen Ausschusses / nur des Closters Berge gedacht;
aber unter andern Grossen Ausschuss verwandten von Clostern und
Stifftern/des Probsts U. L. S. entweder gar nicht erwehnet / oder ders-
selbe specificè als ein Membrum des Kleinen Ausschusses allegiret
wird. Es sey denn daß/wie in folgenden Recessibus bisweilen zu finden/
die membra des Grossen und Kleinen Ausschusses in ein Corpus, die
gemeine Notturfft des Landes zu bedencken/wie noch geschicht/zusam-
men getreten; da denn in toto corpore des Probsts des Closters zu
U. L. S. auch Meldung geschiehet.

3. Wird es bestärket durch die von dem Engern Ausschuss ad
Acta gegeben/und Fol. 76. & sequ. befindlichen wiewohl unvollkom-
menen Extracten/und sonderlich der Ausschuss Verfassung/als in wel-
cher N. 4. wegen der Closter als Ausschuss Glieder angegeben werden

1. Der Abt zu Berge.

2. Der Probst des Closters U. L. S. zu Magdeburg.

und des Land/Tages / Abschiedes de anno 1596. als in welchen das
Wort **ersetzen** / nicht **wehlen** / gebrauchet / und bey Meldung des
Kleinen Ausschusses/also fort nach H. Wichard von Bredau/als Domo
Capitularn und primo membro, **der Probst des Closters zu**
U. L. S. ohne nahmentliche Bedeutung des damahligen subjecti,
quod bene notandum, gemeldet wird. Voraus denn zu sehen daß
dem Closter zu U. L. S. und der dabey befindlichen Probsteylichen
dignität die assessor bey dem Engern Ausschuss gebühre / und in des-
ren possession, so lange als man etwas vom Kleinen Ausschusse
lieset / nicht gemeltes Closter gewesen sey.

Daher ist es 4. geschichen daß/ so bald ein Probst canonicè ers-
wehlet und von dem Erzbischoffe als Landes Fürsten confirmiret
worden/man denselben also fort zu dem Engern Ausschuss suo loco &
ordine admittiret hat; wie solches aus der von dem Probst Mallio

hinterlassenen und Copenlich sub A. beyliegenden Registratur mit mehreren zu sehen; Anderer zu geschweigen.

So besagen auch 5. die Acta von Wahl der Probste/e. g. Hermannn und Zimmermannn. daß die Landschafft/bey Erwehlung der Probste Sorge getragen damit qualificirte Subjecta, so zu Landschafft. Sachen geschickt weren/erwehlet werden möchten. Und dieses aus keinen andern Ursachen a's weil die erwehltten Probste auch Assessores des Engern Ausschusses / und daher zu denen vorkommenden Landes/Geschäften capabel seyn müsten.

Hierzu kömmt 6. der ganzen Landschafft/und insonderheit des Abts des Closters Berge/eigenes Geständnis in beyliegenden Extract sub B. als aus welchem erscheinet daß unter denen Ursachen warum die beyden Closter Berge und U. L. Fr. nicht abgeschafft und dem Rath zu Magdeburg nach seinem Begehren hingegeben werden könten/angeführet wird: **daß der Probst des Closters zu U. L. S ein membrum des kleinen Ausschusses sey.**

7. Ist nicht ausser consideration zu setzen das die Landschafft ihre Acta, Cassam und Einnahme in dem Closter hat/und der Engere Ausschuss daselbsten zusammen kömt; welches denn dem Closter den Gebrauch der besten Zimmer entzeucht und grosse Ungelegenheit verurthsachet/in dem zu Tag und Nacht Thor und Thür am Closter geöffnet und stätiges hin und wieder Gehen verstattet werden muß. Denn ja leichtlich zuerachten daß das Closter/als ein freyes Gestiffte/solches Ungemach umsonst zu leiden nicht schuldig sey / und das es seine Ursache haben müsse / warum auf Seiten des Closters dergleichen geduldet werde. Da denn keine andere zu ersinnen als daß der Probst des Closters ein membrum des Engern Ausschusses ist/und deswegen solches Collegium mit sambt denen Actis und der Landes/Cassa aufgenommen haben mag; wie solches aus dem zwischen der Landschafft und dem Closter disfals aufgerichteten Vergleich / welchen der Engere Ausschuss/krafft rechtliches Erkänntnisses / zu ediren schuldig ist / mit mehreren zu erschen seyn wird.

8. Ist

8. Ist der Engere Ausschuss / was in specie isigen Probst an-
langet/ tactis & promissis suis verbunden das Closter bey der bis
auff Ihn gehaltenen ruhigen Possess Sessionis & voti in dem Engern
Ausschusse zu lassen/und also auch Ihn daselbsten zu admittiren: Denn
da haben Sie und die übrigen Herrn Stände durch den jetzigen Chur-
fürstl. Brandenb. Regierungs Rath H. D. Johann Christoff Herold
den/zur Annahm der Probstei Ihn specialiter in schriftten ersuchet/
und nach Magdeburg und Halle in Anno 1678. bey den Landtag zu
kommen bewogen; Woselbst Ihm deshalben viel zugeredet worden /
und in jetztgedachten H. Regierungs Rathes Behausung von denen
H. Ständen solche Bezeugungen geschehen als wann Er bereits würck-
lich Probst were/wie solches der Regierungs Rath H. Gebhard Julis-
us von Mandelsloh/als der Zeit wegen der Collegiat Stifter Asses-
sor im Engern Ausschusse/und viel andere noch wissen. Ferner seynd
von denen H. Ständen die Conventualen des Closters Ihn zu
postuliren veranlasset worden / da Er denn solcher postulation, in
ansehen der vorher beschehenen sollicitation, gefolget/ seine stattliche
officia resigniret und intra tempus canonicum den 15. Mart.
1680. zu Halle bey des damahligen Herrn Administratoris Hoch-
fürstl. Durchlaucht. höchstl. Andenckens gnädigste confirmation
erhalten. Endlich haben die noch lebende membra des Engern und
weitem Ausschusses/auff die von Ihm des Closters wegen vielfältig ge-
führte quereilen/mit Hand und Siegel versprochen / bey hiernechst
ereignender vacantz, den Probst des Closters zu U. L. S. zu dem Engern
Ausschusse zu admittiren, wie aus der Beylage sub F. mit mehrern
zuersehen / welche mā doch nicht anders als in passibus utilibus anfüh-
ret/ und allen wiedrigen contradiciret.

9. So hat der Erb-Bischoff und Landes Herr das Closter und
dessen Probst bey ihrer Befugnis durch inhibitiones und mandata
manuteniret; Als durch die in Act: Fol. 3 befindliche inhibition
sub dato den 30. Mart. 1679. Alles in statu quo zu lassen und die in
dem Ausschusse vacirende Stelle nicht zu ersetzen. Durch die inhibi-
tion

tion an den der vacirenden Stelle sich anmassenden Abt Göbeln von
15. Novembr. fol. 61. sich der Session in dem Engern Ausschusse zu
enthalten. Ferner durch den an den Engern Ausschuss sub dato den 15.
Mart. 1680. ergangenen und in copia sub C. beyliegenden Befehl/
Ihn als numehr confirmirten Probst zum Mitgliede des Engern
Ausschusses / als der dazu gnugsam qualificiret sey / gleich seinen
Vorfahren aufzunehmen / und dasjenige was sie genossen Ihm gleich-
falls zu gönnen. Auff welchen Befehl man zwar in wohlgedachtes
H. Regierungs Raths von Mandelsloh curia, in seinem und des Des-
chants zu S. Nicolai H. Johann Georgens von Aeschell anwesen / mit
Ihm deshalben geredet / und das gewöhnliche salarium so d' Probst des
Closters als ein membrum des Ausschusses sonst gehabt / Ihm vers-
prochen; allein weder dieses noch seine reception ist erfolget. Endlich
auch durch die sub dato den 3. April. 1680. so wohl an den Engern
Ausschuss als an den Abt zu Berge ergangene und in copia sub D.
und E. beyliegende Befehlige / als durch welche seine Admission noch
nahn nachdrücklich und ernstlich anbefohlen / dem Abt fernere Annas-
ung der Session und des voti in dem Engern Ausschuss bey Straffe
Ungehorsams inhibiret / und alle dessen Actus vor null und nichtig
erkläret worden.

10. Seind des Closters jura durch des Probsts und des Con-
ventus contadictiones und protestationes in Act. fol. 1. II. 19.
40. 47. 65. 85. 86. und andern Orten auch bey dem Engern Aus-
schusse conserviret worden.

Und ob wohl von Seiten des Engern Ausschusses die erhob-
bene Appellation, und bey Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
zu Brandenburg. vormahln erhaltene confirmation des Abts Göbels /
ingleichen die litispendentz, und das dem Closter die possessionem
sessionis & voti in dem Engern Ausschusse bey zu bringen oblige / vor-
gewendet werden wolte / So ist doch / was die Appellation anlanget /
selbige wieder den Befehl von 3. April. 1680. interponiret worden /
da man zu dergleichen vorher / gegangenen Befehlichen und inhibicio-
ni-

nibus ganz stille geschwiegen und selbige agnosciere hatte. Man hat auch solche unternommene Appellation nicht introduciret noch fortgesetzt und also selbige deseriret. Die Confirmatio aber des Abts zu Berge ist bey S. Churf. Durchl. zu Brandenburg sub & obreptitie erhalten worden / S. Churf. Durchl. haben von der Sachen Bewandtnis gründliche Nachricht nicht gehabt / das Kloster ist mit seiner Nothdurfft dagegen nicht gehöret worden / derwegen solche erschlichene confirmation dem Engern Ausschuss kein recht geben / actum nullum nicht convalidiren / noch tertio non audito sein Recht entziehen mag. Princeps enim omnia scientiâ suâ complecti non potest, nec præsumitur, aut vult ullius suum auferre, nec confirmat quod in se irritum est.

Bald. & Dd. ad L. 1. D. de Constit. Princ. ut ad L. 7.

Cod. de divers. Rescript. Mey, P. 1. Dec. 141. & 143. P. 6.

Dec. 334. Gail, L. 2. Observ. 1.

Die litispindentz lezlich anreichende / ist wohl zu observiren / daß man in possessorio summarissimo versiret ; Weil nun in possessorio summarissimo ad Decretum manutentionis impetrandum mehr nicht nöthig ist / quàm ut fides fiat judici de facto possessionis.

Post. de Manut. Obs. 2. n. 34. & seqqv. Carp. in Pr. T. 23.

Act. 1. n. 27. & seqqv.

Und aber in præsentia causa die posses ex notorietate, Actis publicis provincialibus, confessione adversæ partis, Rescriptis Principis præviâ causæ cognitione emissis, iest deducirter massen überflüssig erscheinet / und hierzu das pactum & promissum des Weitem und Engern Ausschusses kömmet / So ist / zumahl in hâc causâ favorabili, eben nicht nöthig / daß arme erschöpfte Kloster mit deren Proces / in dem es ohn dis gnug zustreiten hat / abzumergeln / sondern S. Churf. Durchl. zu Brandenburg seynd als Episcopus und Landes Herr denen vestigiis des Herrn Antecessoris zu insistiren / und das Kloster bey dem Jure sessionis & voti

in Engern Ausschuss zu manutemiren und deswegen nachdrücklich
Befehl ergehen zu lassen / Wohl befügt. Wie sie denn auch als ein ge-
rechter Potentat gnädigst gethan und sub dato Potsdam den 10.
Decembr. 1685. an dero Landes Regierung um Bericht / gutachten
und Einschickung der acten, auch bis auf fernere Verordnung alles
darunter in statu quo zu lassen / in L. H. gnädigst rescribiret.
Welchem zu folge von Hochgedachter Regierung dato Hall den 4.
Januarii, 1686. an der Kleinen und Grossen Ausschoss nebst com-
munication meiner rechtlichen Nothdurfft Inhibition ergangen /
daß die Hn. Stände solche Sach bis zu weiter Verordnung in statu
quo lassen solten. Welche Verfügung auch den 14. Januari.
Anno 1685. an den Land/Syndicum per Notarium, besage
des Documents in L. I. insinuiert / aber doch nicht pariret / sondern
bemeldter eingedrungenen Pöpstischer Hr. Abt herbey gezogen / und in
ein frembd Ampt / besag der untersiegelten Assignationen unter
ganz ertichteten gedruckten Anziehen als ob Er von Churf. Durchl.
hiezu verordnet wäre / kühnlich zugreifen fortgefahren worden.
Solte übrigens in dieser Schrifft etwas / so ad petitorium gehö-
rig / angeführet seyn / ist solches nicht anders als pro colorandâ
possessione, keines Weges aber ex terminis possessorii summa-
rissimi sich zu setzen gemeinet / welches cum protestatione,
gleich vorbehalt mehrer in eventum über verhoffen bedürffender
Ausführung / und aller andern utiliter reservirlichen benéficiren/
bedingen wollen.

Und weil hieraus die Warheit und unlaugbare Befügnis des
Closters Unser Lieben Frauen Propsts / nothdürfftige Verkommung
neuerlich gesuchter / auch zu Nachtheil anderer guten Patrioten gerei-
chender Einführung / und folgliche gerechte Manutementz der hohen
Landes Obrigkeit / deren höchstes Interesse hierunter / klärlich ge-
nug erhellet / so will man deren sich auch unterthänigst getrösten.

Ex-

A.

Extract Klösterlicher Bergischer und Unser Lieben
Frauen / wie auch Magdeburgischer Landschafftlicher Schrei-
ben an die Röm. Kayserl. und Evangel. Stände Gesandten
bey den Friedens tractaten zu Münster und Oßna-
brück Anno 1647 mensis Junio.

Aller Wohl-Ehrwürd. Hoch-Edel-Gestrengh. Herrll.
haben hieraus offtgemeldeten Raths (zu Magdeburg
welcher diese Klöster ihm geschenck't haben wolte) un-
ziemliches Begehren sattsam zuerkennen / und im fall / welches
wir gleichwohl nimmermehr hoffen wollen / ihnen gewillfah-
ret werden solte / ferner zuschliessen / was vor Confusion unter
dieses Creyses Löbl. Ständen dadurch würde veruhrsacht
werden. Denn nach dem die Aebte und Pröbste dieser bey-
den Clöster die Vornehmsten unter denen Prælaten, auch das
Directorium führen / zu allen Consiliis publicis auf Land-
und andern Täggen erfordert werden / und in allen Landes Nö-
then / zu Reichs / Creys und Kriegs-Steuren ansehnliche
quotas beytragen / aufn Closter Unser Lieben Frauen (des-
sen Probst ein membrum des Kleinen Ausschusses ist)
alle Conventus und Consultationes der Land-Stände ge-
halten werden / auch der löblichen Landschafft Acten daselbst
zubefinden / &c.

**Samuel Crusius Apt des Klosters Berge
vor Magdeburg.**

**Philip Heinrich Malsius Probst des
Closters Unser Lieben Frauen in
Magdeburg.**

Aller Hochw. und auch Hoch-Edel. Gestr. und Herrll.
wölten gnädigst geruhen / und aus dem Benschlusse / was
es mit den beyden Clöstern vor e ne wahre Beschaffenheit / er-
sehen

sehen / darauf die Consequentien ihrer Wichtigkeit nach reiff-
lich erwegen / und dahin beherzigen / damit diese grosse Confu-
sion, Verwirr- und Vertilgung unserer der Land-Stände
dieses löblichen Erz-Stifts uhralten Ordnung / harmonie
und Gerechtsam verhiitet bleiben möge / 2c.

Des Primat und Erz-Stifts Magdeb. Sämpl.
Stände von Prælaten / Ritterschafft und
Städten.

Dem Stifte St. Sebastiani Præs. den 27. Junii Anno 1647.
hält dafür / weil die Sache den gangen Prælaten Standt zu-
foderst mit angehet / daß diesem petico billichen deferiret und
Cito befördert werde.

Dem Stifte St. Nicolai Psent. den 28ten Junii. votirt
dahin das dieses zu beschleunigen die höchste Billigkeit sey / da-
mit solchem Unbilligen Begehren gesteuert werden möge.

Dem Stifte S. S. Petri & Pauli Psent. den 28. Junii, und
ist dasselbe mit den Votis vorgesezter beyder Stifter gleich-
fals einig.

Dem Kloster St. Agneten in der Neustadt ist dieses nicht
zunwieder das ein solches Schreiben an die Löbliche Landes-
Stände möchte abgehen / sondern läst sich solches alles
gefallen.

Præsent. zu Kloster Ammensleben den 29. Junii, Anno
1647. Hält für Rathsam und Nothwendig die schleunige Ab-
schickung.

Die Anwesenden von der Ritterschafft befinden nicht
undienlichẽ besondern gleich den Prælaten vor rathsam daß be-
gehrter massen ein Umbtrag und Intercession umb dieses der
Herrn an sämtliche Stände haltendes Schreiben / worinnen
wohl fundirte erhebliche rationes angeführet werden / In-
gleichen daß Schreiben an Ihm selber wohl stylisiret / ertheilet
werden. Haben demnach an ihrem Ort die überschickte Preße
vollen-

vollenzogen/ und werden die Herrn den Umbschlag auch also
abfassen lassen / daß es ihnen ersprießlich so wohl der Land-
schafft unverweißlich und unnachtheilich sey/ sein auch mit de-
rer Herrn Prælaten verzeichneten votis einig/ daß das Werck
schleunigst befördert werde/ zumahl ihrer Anzeige nach pericu-
lum in morâ. Die von der Ritterschafft erbieten sich über
das worinnen sie beyderseits Herrn Impetranten / so wohl
auch dem ganzen Prælaten Stande bey diesem Paß und in
mehrern einrathig und behülfflich sein können / sich allemahl
dergestalt zubezeigen / daß sie in der That Ihr gutes wohl
affectionirtes Gemüth satsam zuerspüren haben werden.
Signatum den 3. Julii Anno 1647.

Die Stadt Salze und Kalbe confirmiren sich mit der
anderen beyden Herren Stände votis, Signatum den 8. Julii
Anno 1647.

Stadt Staßfurth stimmt ein mit denen andern vorherge-
henden votis, Præsent, den 8. Julis Anno 1647.

Stadt Schönbeck beliebt allermassen mit gleich an-
dern Löblichen Ständen. Præsen. den 10. Julii, Anni 1647.

B.

Extract Protocollı Probst Philip Heinrichs Malsii/
de dato den 2. Novembr. Anno 1646.

Den 2. Novembr. hora 10. matut. hat Herr Director und
andere verordnete des Kleinen Ausschusses allhie zu Mag-
deburg mich Præpositum durch den Vice Syndicum Herrn
Senfarten in die Ausschusß Stube fordern lassen. Und da-
bey durch den Land-Syndicum in einer ziemlichen Oration an-
bringen lassen; Weil nummehr es darzu kommen daß ich
ordentlicher Weise zum Præposito eligiret/ von Ihr. Erz-Bi-
schöfl.

schöffl. Durchl. auch confirmiret / und meine Vorfahren all-
hier eine vornehme Stelle im Kleinen Ausschusß gehabt / als
hätten Sie mir billich zu gratuliren / und daneben auch die
Stelle zu assigniren; Hofften / Ich würde helffen des Landes
besterathen und thaten / auch mich also gegen den Herrn Di-
rectorem und die ganze Landschaft verhalten / wie meine
Vorfahren gethan.

C.

Augustus.

Dennach Wir heutiges Tages dem neuerwehltten Propst
des Closters U. L. Frauen in Unserer alten Stadt Mag-
deburg Ehr Dr. Philip Müllern / gegen geleistete gewöhnliche
Pflicht / confirmiret / und Uns derselbe / nach Inhalt des Co-
penlichen Einschlusses / im zulängliche gnädigste Verfügung /
daß Er / gleich seinen Vorfahren / auch als ein membrum im
Kleinen Ausschusse recipirt werden möchte / in Schrifften un-
terthänigst angelanget / und wir denn gerne sehen / daß dieß-
falls fernere Weiterung vermieden wert en könnte / so befehlen
wir Euch hiermit gnädigst / ihr wollet gedachten Propst Dr.
Müllern / welchen Wir dazu gnugsam qualificirt zu seyn er-
achten / zu einem Mit-Gliede im Kleinen Ausschusse auffneh-
men / und daß jenige / so seine Antecessores darbey genossen /
Ihm gleichfalls gönnen. Daran / 2c. Seind / 2c. Datum
Halle den 15. Martii, 1680.

An die Magdeburg. Land-Stände.

D.

Augustus.

Ußz: 2c. Mit was Beschwer der Propst des Closters zu
Unser Lieben Frauen in Magdeburg / Ehr Dr. Philip
Müller /

Müller / daß / Unserm Vormahligen an Euch abgelassenen Rescripte zu Folge / Er zu der gewöhnlichen Session bey Euch im Kleinen Ausschusse noch nicht zugelassen werden wollen / sich abermahls in Schrifften beklaget / und was Er darneben zu verfügen gebeten / solches wird Euch die Beylage mit mehrern eröffnen.

Nun hätte Euch allerdings obgelegen / Unserer vorigen Verordnung gebührend nach zuleben / und gedachten Dr. Müllern / nach dem von Uns Er zum Probst berührten Closters gnädigst confirmiret / dem herkommen nach / zu einem Mitgliede aufzunehmen. Daß es aber unterblieben und der Abt zu Berga / Ehr Dr. Sebastian Göbel vor / wie nach Euren Zusammenkunfften / wieder das herkommen / ben gewohnt / wird zu Eurer künfftigen Verantwortung gestellet. Wir befehlen Euch aber hiermit gnädigst doch ernstlich / Ihr wollet hinführo den Probst zu Unser Lieben Frauen / und nicht den Abt zu Berga mehr / zum Kleinen Ausschusse convociren / Inmassen dann dessen bisherige darinnen vorgenommene actus vor null, nichtig / und als ob Sie nie vorgegangen / zuhalten seyn / und wird auch ermelter Abt von Uns weder als ein Membrum des Kleinen Ausschusses confirmiret / noch zu der aufn 21. dieses allhier bestimbtten und andern Zusammenkunfften admittiret werden. Daran 2c. Seynd / 2c. Datum Halle / den 3. Aprilis, Anno 1680.

An

Die Verordnete zum Kleinen Ausschoss
des Erz-Stifts Magdeburg.

E.

Augustus.

W 833. Ehrwürdiger und Hochgelahrter R. Andächtiac: Mit

Mit was Beschwer der Probst des Closters zu Unser Lieben
Frauen in Magdeburg / Ehr Dr. Philip Müller / daß Unserm
Vormahligen an Euch abgelassenem Rescripte zu folge / Ihr
Euch der Session und Stimme im Kleinen Ausschosse nicht
enthalten / sich abermahls in Schrifften beklaget und was Er
darnebst zuverordnen gebeten ; Solches wird Euch die Bey-
lage mit mehrern eröffnen.

Nun hätte Euch allerdings obgelegen / Unserer vorigen
Verordnung zu folge / gedachten Dr. Müllern / zumahl von
Uns Er zum Probst berührten Closters gnädigst confirmi-
ret / die demselben von Alters her zustehende Stelle und Stim-
me im Kleinen Ausschosse zu überlassen / und dadurch so wohl
den schuldigen Gehorsamb und unterthänigsten respect, mit
welchem Uns Ihr im Gewissen verbunden / als auch Eure
eigene displicenz in Begehrung dessen / was nicht Euch / son-
dern Eures Nechsten ist / vor der Welt zu contestiren. Daß es
aber nicht geschehen / sondern Ihr vielmehr reclamante con-
scientiâ Euch dessen / so Euch nicht gebühret / noch weiter an-
gemasset / solches vernehmen Wir mißfällig / und befehlen
Euch hiermit gnädigst / doch ernstlich / Ihr wollet Euch vor-
gedachter Session und Stimme im Kleinen Ausschosse gänz-
lich enthalten : Inmassen dann ohne dem Eure unternomme-
ne actus vor null, nichtig und als ob Sie nie vorgegangen / zu
halten seyn. Wiedriges falls habt Ihr zugewarten / daß Eures
beharrlichen Ungehorsams halber wieder Euch rechtlich
verfahren werden solle. Daran ꝛ. Seynd / ꝛ. Datum
Halle / den 3. Aprilis, Anno 1680.

An

Ehrem Abt zu Berga.

F.

Es haben die Stände des Landschafftlichen weitem Aus-
schosses

schoffes verlesen / was der Probst des Closters zur Lieben
Frauen Herr Dr. Philip Müller / wegen prärendirender
Stelle in dem Engern Ausschosse / der länge nach anführen/
und wie Er mit der Regula Juris Canonici, so aus den Augu-
stino genommen / peccatum non tollitur nisi ablatum resti-
tuatur, beschliessen wollen.

Wie nun die Stände dem Herrn Probst in allen mög-
lichen Dingen zuwillfahren geneiget / also hat Er / bey gegen-
wärtiger Sache / selbst zuerwegen / daß solche an das Höchst-
preißl. Käyserl. und des Heil. Reichs Cammer- Gerichte zu
Speyer / albereit bey voriger Landes Regierung / gedieen / die
freye Wahl der Stände zum Ausschosse durch Käyserl. aller-
gnädigste pœnalmandata manutenirt / S. Churfürstliche
Durchl. zu Brandenburg/2c. Unser gnädigster Churfürst
und Erbherr / den Abt zu Bergen Herrn Sebastian Göbeln
zum Landschafft. Engern Ausschosse specialiter gnädigst con-
firmiret / die Landes Reccessen auch klare Masse geben / daß kein
Stand daraus ein perpetuirlich Recht erzwingen könne / daß
Er oder seine Vorfahren Session im Ausschosse gehabt / sondern
daß die nomination und Wahl zum Ausschosse in freyer Will-
kühr der Landschafft / die Confirmation aber bey der hohen
Landes Obrigkeit stehen solle / aus denselben auch klärlich er-
hellet / daß der Abt zu Bergen vor alters zum Engern Aus-
schosse erwöhlet / und von der hohen Landes Obrigkeit gnä-
digst bestätigt worden / nirgends aber zu befinden ist / daß dem
Closter zur Lieben Frauen per pactum provinciæ ein Recht zu
geeignet wäre / daß desselben Probst jedesmahl in den Aus-
schosß gewöhlet werden solle; Wird demnach der Hr. Probst
sein Gewissen wohl prüfen / und betrachten / daß Er / bey
solchen Umständen / die Stelle im Landschafft. Engern Aus-
schosse / sine reatu nicht prärendiren könne / weil es doch heisset /
peccatum non tollitur nisi commissum seriâ pœnitentiâ
omitatur, Es

Es erklären sich aber die Stände dahin / daß das Closter
Unser Lieben Frauen von dem Land schafftl. Engern Ausschosse
gänglich nicht außgeschlossen / sondern hiernechst / bey ereigne-
der vacanz, desselben Probst / wann Er zu Landes Sachen
habil seyn wird / gewehlet / und der hohen Landes Obrig-
keit zur gnädigsten Confirmation unterthänigst präsentiret
werden solle ; Urfundlich ist diese resolution von denen
Ständen des Land schafftl. Engern und weitem Ausschosses
eigenhändig vollenzogen und besiegelt. So geschehen Mag-
deburg den 4ten Augusti, Anno 1683.

Johan Caspar von Ohr.
(L.S.)

Johan Georg Aeschell.
(L.S.)

Achas von der Asseburg.

Johan Christoff von Werder.
(L.S.)

Gebhard Julius von Man-
delsloh.
(L.S.)

Gebhardt Johan von Al-
vensleben.
(L.S.)

Reinhardt Zincke.
(L.S.)

G.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

Welcher Gestalt D. Müller / als Probst des Closters
Unser Lieben Frauen zu Magdeburg / Uns ersucht /
wir wolten die Verordnung machen / daß Er zum Assessore
bey dem dortigen Engern Ausschus mit auffgenommen wer-
den möchte / daß geben Wir Euch vermittelst Übersendung
des Beschlusses in gnaden zuvernehmen / mit Befehl die
Sach zuerwegen / und ob dem supplicanten hierunter ohn

Be-

Bedencken gewillfahrt werden kön. /r/ Euer ohnmäsgebiges
unterthänigstes gutachten zu ferner Verordnung Uns ein zu
senden. Seind /r/ Potsdam den 10. Novembr. Anno 1685.

An

Die Magdeburg. Regierung.

Friederich Wilhelm Churfürst /r/.

WAls der Probst des Closters Unser Lieben Frauen zu
Magdeburg / D. Philip Müller / wegen der präten-
dirten Assessor bey dem dortigen Engern Ausschusse an Uns
abermahlen suppliciret / das geben Wir Euch aus dem An-
schluß in Gnaden zuvernehmen / mit Befehl die in dieser Sa-
che Vor und nach ergangene acta fleisig nachzusehen / zu er-
wegen / und Uns dieselbe nicht allein in gesambt mit dem för-
derlichsten einzusenden / sondern auch Euer bey der Sache ha-
bendes Gutachten Uns dabey unterthänigst und pflichtenmä-
sig zu eröffnen / damit nach befinden diese Irrunge weiter
erörtert und abgethan werden könne / bis dahin Ihr aber und
bis auf fernere Verordnung alles darunter in statu quo zu las-
sen / Und Wir /r/ Potsdam den 10. Decembr. 1685.

An

Die Magdeburgische Regierung.

H.

WJ. D. /r/ Was S. Churfürstl. Durchl. zu Branden-
burg /r/ Unser gnädigster Churfürst und Herr / auf
des Probsts bey dem Closter zur Lieben Frauen in Magde-
burg / D. Philip Müllers / wegen der Assessor bey dem Land-
schafft. Engern Ausschosse / beschehenes unterthänigstes su-
chen / unterm 10. Decembris 1685. gnädigst rescribiret / Er
auch selbst in Schrifften angeführet und gebeten / Das wird
denen Herren und Euch durch die Beylage nachrichtlich com-
muni-

E

muni-

munificeret; Und wie nun Höchstermeldter Sr. Churfürstl. Durchl. von der Sachen der gnädigst erforderter Bericht erstattet werden soll/ Also werden die Herren und Ihr es bis zu weiterer Verordnung in statu quo zulassen wissen. Und seynd. 2c. Datum Halle/ den 4. Januarii, 1686.

Churfürstliche/ 2c.

An

**Die Verordnete zum Kleinen und Grossen
Auschoß der Magdeb. Landschaft.**

I.

Das mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg des Herzogthums Magdeburg Hochlöbl. Regierungs Secret ein Verschlossenes und an dieses nirtgedachten Herzogthums Kleinen und Grossen Auschoß haltendes Schreiben/ nebst Anschlusse/ in Sachen Tit. Herrn D. Philip Müllers Probstes des Closters Unserer Lieben Frauen hieselbsten/ auff Herrn Johann Andreæ Kinderlings Advocati Ordinarii allhier beschehene requisition, Ich endes benandter heute dato zurecht insinuiret/ und selbiges Tit. Herr Adamus Corstregus, dieser Hochlöbl. Magdeburgis Landschaft Syndicus an sich genommen/ solches wird an statt Documenti insinuationis Krafft dieser meiner Hand also attestiret und bescheiniget/ geschehen Magdeburg/ den 14. Januarii, Anno 1686.

Johannes Tischer/ Cæs. Not. Publ. & p.t. Curia
Magdeburg. Nun. Juratus in fidem
ut supra.





Summarische Bo
Des Closters zu unser Lie
Magdeburg befug

Zu der Assessur im Landschaff
schusse daselbst/ wegen sam

Und wie solche durch die Pröpste
Jahren her beständig und ruhi
und bekleidet worde

Aus denen Actis zu besse
richt in Druck gegeben

Im Jahr M. DC. LX

